Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

ANTRAG **5-3384/17-KT/1**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Kreistag **11.12.2017**

Einreicher: Fraktion Plan B/BVBB-WG

Betr.: Nachtragssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt für das Haushaltsjahr 2017 die in der Anlage (Stand: 5.12.2017) enthaltene Nachtragssatzung.

Begründung:

In der Sitzung des KT am 23.10.2017 wurden die Kreistagsmitglieder durch die Landrätin (Informationsvorlage Nr. 5-3329/17-1) über den Haushaltsvollzug 2017 informiert.

In der IV war zu lesen, dass die Kreis Verwaltung mit folgenden Abschlusszahlen rechnet:
Erträge: 245.672.435 EUR Aufwendungen: 175.422.918 EUR
Im Saldo ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 70.249.517 EUR.

Weiterhin wurden, davon „herausgelöst“, die Personalkosten dargestellt, fortgeschriebener
Ansatz: 52.838.340 Euro
Ist 30.09.17 34.904.077 Euro
Prognose 31.12.17 52.800.000 Euro

Die Höhe der Personalaufwendungen, die wirklich anfallen werden, dürfte weit unter der genannten Prognose liegen, denn in diesem Fall wurde keine Hochrechnung vorgenommen, sondern der Ansatz als Ist angenommen.

Eine ehrliche Hochrechnung wäre hier:
34,9 Mio per 30.9.17 ./. 9 Monate
* 13 Monate (tarifliche Zusatzzahlungen inbegriffen)
= 46,5 Mio Euro.
Das sind 6,3 Mio Euro weniger als dargestellt.

Insgesamt also ist von Erträgen in Höhe von 245 Mio Euro auszugehen und von

Aufwendungen in Höhe von 222 Mio EUR (175,4 + 46,5). Das ergibt einen voraussichtlichen Überschuss von 23 Mio Euro.

Da das Jahr 2017 noch nicht abgeschlossen ist, wird unter Einbeziehungen von möglichen Jahresabschlussbuchungen von einem Überschuss in Höhe von 20 Millionen EUR ausgegangen.
Seit mehreren Jahren wird in den Haushaltsberatungen intensiv darüber diskutiert, dass eine Kreisumlage nur dafür verwendet werden kann, die notwendigen Aufgaben des Landkreises zu finanzieren. Konkret steht in § 130 KomVerf „Soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage)."
Ganz offensichtlich, nach den Aussagen der Landrätin im KT, stehen für das Haushaltsjahr 2017 weit mehr als 20 Mio Euro mehr zur Verfügung. Die Kreisumlage ist daher nur für den noch fehlenden Teil von den Kommunen forderbar.

Die Kreisumlage kann nachträglich über eine Nachtragssatzung geändert werden. Rückwirkend darf dies nach dem 30.6. nicht mehr passieren, wenn sie erhöht werden würde. Bei einer Senkung ist auch ein nach dem 30.6. erfolgender Beschluss über eine Nachtragssatzung zulässig.

Es ist an der Zeit, nach jahrelangen Debatten, den Kommunen zumindest für das Haushaltsjahr 2017 das Geld zurückzugeben, das der Landkreis für seine Aufgabenerfüllung tatsächlich nicht benötigt hat. Dass er dieses Geld nicht benötigt hat, haben Landrätin und Kämmerer belegt. Es ist auf gar keinen Fall rechtlich oder moralisch zu verantworten, sich auf Kosten der Kommunen, durch Zahlung der Kreisumlage, eine Rücklage von 20 Mio Euro und mehr (Abschluss 2016) zu verschaffen. Dies widerspricht auch dem System der kommunalen Familie, einer legt sich ein dickes Sparbuch an, während andere verhungern. Es ist Zeit für Solidarität und gerechten Finanzausgleich.

Die Umlagegrundlagen des Landkreises betragen 1t. HHPL 202.500.736 EUR; die geplante Kreisumlage beträgt derzeit 46% hiervon = 93.150.339 EUR.
Reduziert man die Kreisumlage um den voraussichtlichen Überschuss, so beträgt sie dann nur noch 73.150.339 EUR. Das entspricht einem Kreisumlagehebesatz von 36,1%. Daher beantragen wir mit der vorliegenden Beschlussvorlage die Festsetzung einer Kreisumlage von 37 % für das Haushaltsjahr 2017.

Luckenwalde, 5. Dezember 2017

Andreas Noack
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Anlagen:
Anlage 1 – Nachtragssatzung (in geänderter Form)
Anlage 2 – Informationsvorlage der Landrätin vom 23.10.2017 Nr. 5-3327/17-I